



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/XVIII/9

ORIGINAL: französisch

DATUM: 12. Juli 1984

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Achtzehnte ordentliche Tagung Genf, 17. bis 19. Oktober 1984

BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Seit der siebzehnten ordentlichen Ratstagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) zwei Tagungen durchgeführt: seine zwölfte Tagung am 7. und 8. November 1983 und seine dreizehnte Tagung am 4. und 5. April 1984.

2. Auf der zwölften Tagung haben die Arbeiten des Ausschusses im wesentlichen darin bestanden, die Sitzung mit den Internationalen Organisationen, die am 9. und 10. November 1983 stattgefunden hat, vorzubereiten, während die dreizehnte Tagung der Nachberatung gewidmet war. Die Tagesordnung der genannten Sitzung mit den Internationalen Organisationen umfasste drei Fragen:

- i) Mindestabstände zwischen Sorten;
- ii) Internationale Zusammenarbeit;
- iii) Empfehlungen der UPOV über Sortenbezeichnungen.

Diese Themen werden für die Beschreibung der Ausschussarbeiten als Leitlinie dienen.

Mindestabstände zwischen Sorten

3. Unter diesem Schlagwort wird die Frage geprüft, welcher Abstand beispielsweise zwischen einer zur Schutzrechtserteilung angemeldeten "Sorte" und einer allgemein bekannten vorbestehenden Sorte bestehen muss - und zwar in der Form von Unterschieden in einem oder mehreren "wichtigen" Merkmalen - damit für die erstgenannte Sorte Schutz erteilt werden kann. Die Frage hat in jüngster Zeit grosse Bedeutung erlangt, und zwar als Folge insbesondere der Intensivierung der Arbeiten zur Pflanzenverbesserung, als Folge der Verwendung von besonderen Züchtungsmethoden wie der Auswertung natürlicher oder künstlich herbeigeführter Mutationen und der Rückkreuzungen (die dazu führen, dass Bestände gezüchtet werden, die sich wenig voneinander unterscheiden) und als Folge fortschrittlicher Prüfungsmethoden (die es erlauben, eine grössere Zahl von Unterschieden und feinere Unterschiede aufzuzeigen).

4. Um die Sitzung mit den Internationalen Organisationen gut vorzubereiten, hat der Ausschuss auf seiner zwölften Tagung die Prüfung von rechtlichen Fragen fortgesetzt, die mehr oder weniger eng mit dem Problem der Mindestabstände zwischen den Sorten zusammenhängen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben. Der Ausschuss hat die Auffassung vertreten, dass ihnen die Bedeutung einer Sachverständigenmeinung zukomme - die folglich in keiner Weise Verwaltung und Rechtssprechung binden könnte. In bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass dieses Land in den Genuss des Artikels 37 der Akte von 1978 des Übereinkommens kommt und dass die Rechtslage dort in einzelnen Fällen von derjenigen in den anderen Verbandsstaaten abweichen kann.

5. Der Ausschuss untersuchte mit besonderer Sorgfalt die Frage des Feilhaltens und des Vertriebs im Verhältnis zum Neuheitsbegriff, insbesondere im Fall von Hybriden und ihrer Elternlinien. Der Ausschuss nahm Kenntnis von einer vom Verbandsbüro ausgearbeiteten Untersuchung, eine Übereinstimmung über die Bedeutung des Problems konnte jedoch nicht herbeigeführt werden.

6. Auf seiner dreizehnten Tagung begann der Ausschuss mit einer Auswertung der Ergebnisse der Sitzung mit den Internationalen Organisationen. In allgemeiner Hinsicht war er der Auffassung, dass die Diskussion nicht sehr offen geführt worden sei und dass es sich empfehle, dem Rat für künftige Sitzungen dieser Art vorzuschlagen, sie in Form einer echten Erörterung zwischen den Vertretern der Verbandsstaaten und der UPOV auf der einen Seite und den Vertretern der internationalen Organisationen auf der anderen Seite durchzuführen, und nicht so sehr in Form einer Anhörung. Es wurde im übrigen, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Rates, für richtig gehalten, die Verbreitung der Dokumentation über die Sitzung von 1983 auf die amtlichen Stellen und die Sitzungsteilnehmer zu beschränken.

7. Unter administrativen und rechtlichen Gesichtspunkten stellte der Ausschuss fest, dass die Frage der Mindestabstände zwischen den Sorten Probleme aufwerfen könne, dass diese jedoch in jedem Fall je nach der betreffenden Art gelöst werden müssten. Im wesentlichen wurde gefolgert, dass die in dem Übereinkommen zur Umschreibung der Mindestabstände verwendeten Begriffe, insbesondere in der Bestimmung, dass die Sorten sich durch "ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen [müssen], deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt" ist, keiner Auslegung bedarf, die sich von der gegenwärtig vertretenen Auslegung unterscheidet, sowie auch keiner genaueren Auslegung. Insbesondere soll ein Merkmal als "wichtig" angesehen werden, wenn es "wichtig für die Unterscheidung der Sorte von einer anderen Sorte" ist, unabhängig davon, ob dieses Merkmal im übrigen eine funktionelle Bedeutung hat oder nicht.

8. Der Ausschuss wird die Prüfung der aus der Sitzung mit den Internationalen Organisationen zu ziehenden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeiten fortsetzen, die der Technische Ausschuss über bestimmte, auch in seine Zuständigkeit fallende Punkte durchführen wird.

Internationale Zusammenarbeit

9. Auf der Sitzung mit den Internationalen Organisationen konnten drei Fragenkomplexe angesprochen werden, die der Ausschuss auf der dreizehnten Tagung behandelt hat. Der Ausschuss ist zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen:

i) Zukunft der internationalen Zusammenarbeit.- Eine realistische Betrachtungsweise gebiete es, die gegenwärtige Politik fortzusetzen, die darin bestehe, zweiseitige Vereinbarungen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung auf der Grundlage einer Mustervereinbarung der UPOV abzuschließen. Die Ersetzung des Netzes der bilateralen Vereinbarungen durch einen einzigen mehrseitigen Vertrag stosse auf bestimmte Probleme, insbesondere wegen der Unterschiede, die zwischen den gegenwärtigen Vereinbarungen beständen. Auf der anderen Seite solle die Einführung einer zentralisierten Anmeldung sobald wie möglich in Angriff genommen werden. Die Erteilung eines einzigen Schutzrechts durch einen Staat für mehrere Staaten und die automatische Anerkennung des in einem anderen Staat erteilten Schutzrechts erschienen jedoch problematisch und böten wahrscheinlich keine Vorteile, die über diejenigen einer zentralisierten Anmeldung und einer zentralisierten Prüfung hinausgingen. Diese Möglichkeiten könnten sich indes für kleinere Länder als interessant erweisen, beispielsweise für Luxemburg, für das sie im übrigen bereits vorgeschlagen worden seien.

ii) Nationale Gesetzgebung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung.- Auf internationaler Ebene konnte keine allgemeine Auffassung zu der Frage herbeigeführt werden, ob ein Züchter das Recht habe, eine rein nationale Prüfung anstelle einer Prüfung zu verlangen, die von einem anderen Staat im Rahmen der Zusammenarbeit durchgeführt worden ist. Es wurde gesagt, dass die Beantwortung dieser Frage vom nationalen Recht, von den die Prüfung anbetreffenden Gegebenheiten (bestimmte Staaten führen für bestimmte Arten eine Prüfung nicht oder nicht mehr durch) und schliesslich auch von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Die Frist von vier Jahren, die in Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens für die Vorlage ergänzender Dokumente und von Material vorgesehen sei, schränke im übrigen die internationale Zusammenarbeit nicht ein. Sie sei nur für den Fall vorgesehen, dass solche Dokumente und solches Material benötigt würden, und gebe dem Züchter nicht das Recht, durch einseitigen Antrag eine Aufschiebung der Entscheidung zu verlangen.

iii) Engere Staatengruppen.- Diese Frage wurde insbesondere wegen der Erweiterung des Verbands gestellt. Der Verband umfasst gegenwärtig Staaten aus fünf Kontinenten, in denen sehr unterschiedliche klimatische Bedingungen herrschen und die zudem teilweise Mitglieder regionaler Wirtschaftsgemeinschaften sind. Es gibt folglich Sachgebiete, die sich für Initiativen und Tätigkeiten im Rahmen eines engeren Kreises von Verbandsstaaten durchaus eignen. In dieser Hinsicht wurden drei Feststellungen getroffen:

a) Es sei vorzuziehen, dass die mit dem Sortenschutz zusammenhängenden Probleme im Rahmen der UPOV geprüft würden, selbst wenn sie sich auch auf anderen Sachgebieten stellen würden, wie dies für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Sorten zutreffe (weil diese Prüfung nämlich auch für die Eintragung in nationale Kataloge von für den Vertrieb zugelassenen Sorten von Bedeutung sei). Die UPOV ermögliche in der Praxis eine bessere Konsultation der Gesamtheit der Verbandsstaaten und eine bessere Koordination zwischen diesen Staaten, als dies in einer engeren oder mit allgemeineren Aufgaben befassten Gruppe möglich sei.

b) Der Einsetzung von engeren Gruppen von Staaten, denen sich die gleichen Probleme stellen, stehe an sich nichts entgegen. Vielmehr sähen die Artikel 29 und 30 Absatz 2 des Übereinkommens bereits den Abschluss von besonderen Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und von Vereinbarungen zum Zweck der gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen, die sich mit der Prüfung der Sorten befassen, vor. Diese Gruppen müssten aber die anderen Staaten über ihre Projekte so umfassend unterrichten, dass diese sich ihnen, wenn sie dies zu tun wünschten, unter optimalen Bedingungen anschliessen könnten; denn es sei, wenn sich eine Änderung als notwendig erweise, leichter, einen Entwurf abzuändern als eine abschliessende Entscheidung oder einen endgültigen Text.

c) Es sei nicht unbedingt notwendig, engere Gruppen zu bilden. Es sei viel besser, wenn die Organe des Verbands die Tagesordnung ihrer Sitzungen so ausgestalten würden, dass Fragen, die für bestimmte Staaten besonders interessant seien, im Zusammenhang behandelt werden könnten. Dies erleichtere es den einzelnen Staaten, insbesondere den Staaten, deren Vertreter zum Sitz der UPOV oder zu dem Sitzungsort des betreffenden Organs von weit her anreisen müssten, zu entscheiden, ob sie sich auf der Tagung vertreten lassen wollten oder nicht, und es ermögliche ihnen somit eine aktivere und wirksamere Teilnahme an den Arbeiten des Verbands.

10. Auf seiner zwölften Tagung hat der Ausschuss beschlossen, dass die UPOV ein Pilotprogramm für eine zentralisierte Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen durchführen solle. Einige Einzelheiten hierzu wurden auf der dreizehnten Tagung geregelt. Der Versuch wird von der Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland für *Elatior Begonie* und von der Dienststelle des Vereinigten Königreichs für *Chrysantheme* durchgeführt. Nach der praktischen Aufnahme der Arbeiten wird jede dieser Dienststellen auf Kosten der anderen Dienststellen, die an dem Programm teilnehmen, eine vollständige Prüfung der diesen Dienststellen vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen durchführen. Die Prüfung wird sich auf alle Kriterien der Eignung einer Sortenbezeichnung erstrecken, allerdings im Rahmen der praktischen Möglichkeiten der die Prüfung durchführenden Dienststelle. Diese kann beispielsweise eine Sortenbezeichnung im Verhältnis zu Fabrik- und Handelsmarken nur prüfen, wenn diese national registriert sind.

11. Auf seiner zwölften Tagung informierte sich der Ausschuss über die Sortenbezeichnungsdateien, die in den einzelnen Verbandsstaaten als Vergleichsgrundlage für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnung benutzt werden. In diesem Zusammenhang vertrat die Mehrheit im Ausschuss die Auffassung, dass im Falle der Übereinstimmung oder der Verwechselbarkeit von zwei vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen Priorität derjenigen unter ihnen zukomme, die früher hinterlegt worden sei (oder gegebenenfalls früher verwendet worden sei, beispielsweise in dem Fall, in dem das Recht des in Betracht kommenden Staates eine "Schonfrist" vorsieht und der Züchter von diesem Recht Gebrauch gemacht hat).

12. Auf seiner dreizehnten Tagung wurde der Ausschuss von den Vertretern von fünf Staaten, nämlich Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs mit verbesserten Fassungen der UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten und des Musterformblatts für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes befasst. Das Verbandsbüro hat einen ähnlichen Vorschlag für das Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung vorgelegt. Das Büro wurde gebeten, eine abschliessende Überprüfung der vorgeschlagenen Entwürfe vorzunehmen und die Vereinbarung sowie die Formblätter in ihrer überprüften Fassung dem Rat zur Annahme vorzulegen. Diese Fassungen werden den Gegenstand des Dokuments C/XVIII/9 Add. bilden.

13. Auf seiner dreizehnten Tagung nahm der Ausschuss auch Mitteilungen der Verbandsstaaten über die Anwendung der Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, entgegen.

UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

14. Auf der Sitzung mit den Internationalen Organisationen haben die Organisationen der Züchter keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Es hatte gleichwohl den Anschein, dass diese Organisationen, oder wenigstens die Mehrheit unter ihnen, nicht grundsätzlich der Aufstellung von Empfehlungen ablehnend gegenüberstehen; sie haben vielmehr nur einzelne Punkte kritisiert, in denen ihnen der vorgelegte Text zu starr erschien. Andererseits haben die Bemerkungen des Internationalen Verbands des Erwerbsgartenbaus (AIPH) klar gezeigt, dass Empfehlungen in der einen oder anderen Form im Interesse der Benutzer der Sorten notwendig sind.

15. Auf seiner dreizehnten Tagung ist der Ausschuss auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen zu dem Ergebnis gekommen, dass unter den verschiedenen sich anbietenden Lösungen (Aufrechterhaltung der alten Leitsätze für Sortenbezeichnungen; Anwendung des Internationalen Codes der Nomenklatur der Kulturpflanzen; neue Empfehlungen) ein Text, der sich auf die Empfehlungen für Sortenbezeichnungen stütze, am besten geeignet sei, die Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen beteiligten Gruppen auf einen Nenner zu bringen. Der Ausschuss hat einen kleinen Redaktionsausschuss damit beauftragt, die Empfehlungen abschliessend redaktionell zu überarbeiten, damit sie dem Rat vorgelegt werden können. Diese Empfehlungen bilden den Gegenstand des Dokuments C/XVIII/9 Add.2.

16. Während der Sitzung mit den Internationalen Organisationen wurde die Frage gestellt, ob das von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Obst- und Zierpflanzen (CIOFORA) vorgeschlagene System für die Bezeichnung von Sorten annehmbar sei. Nach den der UPOV im Jahre 1970 vorgelegten Dokumenten besteht dieses System aus einer Verbindung der drei ersten Buchstaben des Namens des Züchters, in Grossbuchstaben, aus frei ausgewählten Silben, aus vier oder fünf Zahlen und aus der Abkürzung des Namens des Ursprungslands der Sorte. Auf seiner dreizehnten Tagung hat der Ausschuss es nicht für notwendig gehalten, dieses System zu überprüfen, ist jedoch übereingekommen, die Frage auf die Tagesordnung seiner nächsten Tagung zu setzen, falls hierfür ein Bedürfnis gesehen werde.

Biotechnische Verfahren und Sortenschutz

17. Auf seiner dreizehnten Sitzung hat der Ausschuss auf der Grundlage einer vom Verbandsbüro ausgearbeiteten Studie einen ersten Gedankenaustausch über den Einfluss biotechnologischer Verfahren und insbesondere der pflanzlichen

Gentechnik auf den Sortenschutz durchgeführt. Dieser Gedankenaustausch hatte in erster Linie zum Ziel, eine gute Vorbereitung des Symposions zu ermöglichen, das am 17. Oktober 1984 in Verbindung mit der achtzehnten ordentlichen Ratstagung stattfinden wird.

Programm für die künftigen Arbeiten

18. Vorbehaltlich der Entscheidung des Rates ist folgendes Arbeitsprogramm vorgesehen:

i) Der Ausschuss wird die obenerwähnten Arbeiten abschliessen, soweit sie noch nicht zu Ende geführt worden sind.

ii) Der Ausschuss wird die Folgetätigkeiten und die Auswertung der Pilotprojekte für die zentralisierte Prüfung von Sortenbezeichnungen (siehe Absatz 12 oben) durchführen und sich mit der erleichterten Prüfung von Mutanten befassen, die von dem Züchter der Muttersorte vorgelegt werden und sich von der Muttersorte durch ein oder mehrere Merkmale unterscheiden, die in einer enumerativen Liste aufgeführt sind (System, über das auf der siebzehnten ordentlichen Ratstagung berichtet worden ist, siehe Absatz 9 des Dokuments C/XVII/9).

iii) Der Ausschuss wird die Ergebnisse des Symposions auswerten, das im Rahmen der achtzehnten ordentlichen Ratstagung durchgeführt wird.

iv) Der Rat wird die Frage der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zwischen Staaten, in denen sehr unterschiedliche klimatische Bedingungen bestehen (so dass bestimmte Sorten in diesen Staaten ein anderes Verhalten zeigen, dem voreinander abweichende Beschreibungen entsprechen), unter administrativen und rechtlichen Gesichtspunkten untersuchen.

v) Der Ausschuss wird die Frage der Harmonisierung der Listen der geschützten Arten überprüfen.

19. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) von den durch den Ausschuss durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnissen Kenntnis zu nehmen;

ii) die UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten und die Musterformblätter für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes und für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung, wie sie in den Anlagen des Dokuments CAJ/XVIII/9 Add. enthalten sind, anzunehmen;

iii) die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen, wie sie in der Anlage I des Dokuments CAJ/XVIII/9 Add. 2 enthalten sind, anzunehmen;

iv) die notwendigen Entscheidungen über die künftigen Arbeiten des Ausschusses zu treffen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

JURISTISCHE GESICHTSPUNKTE
DER FRAGE DER MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTENVom Verwaltungs- und Rechtsausschuss gefasste EntschliessungenI. UNTERSCHIEDBARKEITArtikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des UPOV-
Übereinkommens:

"Die Sorte muss sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmässigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können."

1. Wann ist eine Sorte eine "andere Sorte" im Sinne dieser Vorschrift? Ist eine Sorte, die mit der angemeldeten Sorte identisch oder nahezu identisch ist, aber unabhängig von der angemeldeten Sorte von einem anderen ("Parallelzüchter") gezüchtet worden ist, Teil der gleichen Sorte oder eine "andere Sorte"?

In Artikel 6 wird unter Sorte das vom Schutzrechtsanmelder gezüchtete Pflanzenmaterial verstanden, auf das die Anmeldung gestützt ist. Hiermit identisches oder praktisch identisches Material, das ein anderer Züchter - unabhängig vom Anmelder - gezüchtet hat, ist zwar im botanischen Sinne Material der gleichen Sorte, stellt aber für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) von Artikel 6 des Übereinkommens eine "andere Sorte" dar. Ist zum Zeitpunkt der genannten Schutzrechtsanmeldung das Vorhandensein dieses, die "andere Sorte" darstellenden Materials bereits "allgemein bekannt", so ist die Schutzrechtsanmeldung wegen fehlender Unterscheidbarkeit zurückzuweisen. Im gleichen Sinne ist übrigens der Begriff "die Sorte" in den anderen Absätzen des Artikels 6 zu verstehen: Auch die Frage, ob "die Sorte" bereits feilgehalten oder vertrieben worden ist und ob sie homogen oder beständig ist, ist anhand des vom Schutzrechtsanmelder gezüchteten Pflanzenmaterials zu prüfen.

2. Welche Anforderungen muss die "andere Sorte" erfüllen? Muss es sich bei der "anderen Sorte", mit der die angemeldete Sorte bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verglichen wird, um eine "fertige" Sorte handeln, die hinreichend homogen ist, oder kann es sich hierbei auch um eine Pflanzenpopulation handeln, die - noch - nicht voll den Anforderungen an die Homogenität genügt (eine sogenannte "Quasisorte", wie sie beispielsweise die meisten von der CIMMYT freigegebenen Sorten darstellen)?

C/XVIII/9
Anlage, Seite 2

Die "andere Sorte" braucht nicht notwendigerweise eine "fertige Sorte" zu sein, d.h. sie braucht nicht den Normen zu entsprechen, die für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in den betreffenden Verbandsstaaten aufgestellt worden sind (diese Normen sind häufig mit den Normen identisch, die auf anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Gebiet der Regelung der Erzeugung und des Handels mit Pflanz- und Saatgut, gelten). Es muss sich bei der "anderen Sorte" aber um Material handeln, das im Verkehrsbewusstsein schon als Sorte angesehen wird, insbesondere muss die Sorte wenigstens als solche beschrieben werden können.

3. Welchen Anforderungen muss genügt werden, damit die "andere Sorte" auf Grund ihrer "genauen Beschreibung in einer Veröffentlichung" als allgemein bekannt anzusehen ist? Genügt eine veröffentlichte oder dem Sortenschutzamt eingereichte Züchterbeschreibung? Genügt bei einer Hybrid-sorten die Angabe der Formel, wenn die Elternlinien allgemein bekannt sind? Oder welche zusätzliche Bedingung muss erfüllt sein (muss gewährleistet sein, dass die "andere Sorte" nicht nur auf dem Papier besteht)?

Das Übereinkommen sieht vor, dass das "Vorhandensein" der anderen Sorte allgemein bekannt sein muss. Eine veröffentlichte oder dem Sortenschutzamt übergebene Züchterbeschreibung oder die Angabe der Hybridformel können das Vorhandensein der betreffenden Sorte nur dann allgemein bekannt machen, wenn eine Probe der Sorte dem Sortenschutzamt zur Verfügung gestellt werden kann.

4. Welche Anforderungen sind an ein Merkmal zu stellen, damit es bei der Unterscheidbarkeitsprüfung herangezogen werden kann?

a) Ist die Entscheidung nur von Art zu Art je nach dem Entwicklungsstand der Züchtung zu treffen? Verneinendenfalls, welche allgemeinen Regeln lassen sich aufstellen?

b) Sollen Merkmale berücksichtigt werden können, die nur mit Hilfsmitteln "genau erkannt" werden können, über die normalerweise

- (i) die Züchter
- (ii) die Sortenschutzbehörden

nicht verfügen?

c) Muss vor Berücksichtigung eines neuen (d.h. bisher in der Merkmalsliste nicht enthaltenen) Merkmals sichergestellt werden, dass dies bei dieser Art nicht zu einer Störung des Sortenschutzsystems führen könnte, indem etwa die Erteilung von weiteren Sortenschutzrechten begünstigt würde, die in bereits erteilte Schutzrechte eingreifen könnten? Welche Kriterien sind zu beachten?

a) Die Entscheidung kann nur Art für Art getroffen werden.

b) Im allgemeinen kann ein Merkmal verwendet werden, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:

- (i) Es muss an die Bedürfnisse der Prüfung auf Unterscheidbarkeit angepasst sein, d.h. den Bedingungen des Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des Übereinkommens entsprechen (es muss sich um ein wichtiges Merkmal handeln, wonach die Sorten genau erkannt und beschrieben werden können).

(ii) Es muss in der Wissenschaft, beim Sortenschutzamt und bei den Züchterkreisen bekannt sein.

(iii) Es muss zuverlässig sein.

(iv) Es muss unter vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen angewandt werden können.

(v) Es muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein Resultat ergeben (Vereinbar sein mit den Zielen, die der Schutz von Pflanzenzüchtungen verfolgt).

c) Grundsätzlich hat kein Schutzrechtsinhaber einer Sorte einen Anspruch darauf, dass die Liste der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Merkmale auf den Stand eingefroren wird, der zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts massgebend war.

II. NEUHEIT

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) des UPOV-Übereinkommens:

"Am Tag der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung in einem Verbandsstaat darf die Sorte

(i) im Hoheitsgebiet dieses Staates noch nicht - oder, wo das Recht dieses Staates dies vorsieht, nicht seit mehr als einem Jahr - mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein sowie

(ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates mit Zustimmung des Züchters im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen noch nicht seit mehr als sechs Jahren oder im Fall von anderen Pflanzen noch nicht seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein.

Mit der Sorte vorgenommene Versuche, die kein Feilhalten und keinen gewerbsmässigen Vertrieb beinhalten, beeinträchtigen nicht das Recht auf Schutz. Ebensowenig wird das Recht des Züchters auf Schutz durch die Tatsache beeinträchtigt, dass die Sorte auf andere Weise als durch Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb allgemein bekannt geworden ist."

1. Was umfasst im Sinne dieser Vorschrift der Begriff "die Sorte"? Ist es im Sinne dieser Vorschrift neuheits-schädlich, wenn mit der Sorte identisches Material feilgehalten oder vertrieben wird, das jedoch von einem anderen als dem Züchter/Anmelder ("einem Parallelzüchter") unabhängig entwickelt worden ist (Zusammenhang mit der Frage I, 1 oben)? Wenn die letzte Frage bejaht wird: Wessen Zustimmung muss vorliegen, damit der Tatbestand der Neuheits-schädlichkeit erfüllt ist, die des Züchters der angemeldeten Sorte oder die des "Parallelzüchters"?

C/XVIII/9
Anlage, Seite 4

Hat zur Zeit der Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung ein Dritter von ihm gezüchtetes Material, das mit dem der Sortenschutzanmeldung zugrundeliegenden Material identisch ist, bereits feilgehalten oder vertrieben, so ist dieser Tatbestand unter dem Gesichtspunkt der Unterscheidbarkeit gemäss Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens zu prüfen und nicht unter dem Gesichtspunkt der Neuheit im Sinne von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) zu beurteilen: Ist, was die Regel sein wird, durch das Feilhalten oder den Vertrieb des Materials des Dritten dessen Bestehen allgemein bekannt geworden, so ist die auf das identische Material gestützte spätere Anmeldung wegen fehlender Unterscheidbarkeit von einer "anderen" Sorte zurückzuweisen.

Die zweite Frage ist somit irrelevant.

2. Ist ein Feilhalten oder Vertrieb auch dann neuheitsschädlich, wenn er zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die Sorte noch nicht "fertig", also noch eine "Quasisorte" (siehe oben Frage 1, 2) war, die den Bedingungen der Homogenität noch nicht voll genügt?

Ja, soweit sich das Feilhalten oder der Vertrieb auf Material bezieht, das sich als Sorte definieren lässt. Eine wichtige Folge hiervon ist, dass der Züchter, der Material in dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Schutzrechtsanmeldung und der Entscheidung über die Zurückweisung dieser Anmeldung wegen fehlender Homogenität bereits vertrieben hat, sich die Möglichkeit verbaut, Sortenschutz für solches Material zu erhalten, das er aus diesem Material durch "Reinigung" gewinnt.

3. Ist das Feilhalten oder der Vertrieb einer Hybridsorte auch für deren Elternlinien neuheitsschädlich?

Nein. Die Fälle, in denen der Gewahrsam an den Linien übertragen wird (beispielsweise im Rahmen eines Anbauvertrags) sind unter dem Gesichtspunkt des Feilhaltens oder des Vertriebs dieser Linien zu beurteilen.

III. SCHUTZUMFANG

Artikel 5 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens:

"Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden."

1. Was bedeutet "Vermehrungsmaterial der Sorte" in diesem Zusammenhang?

- a) Nur der Sortenbeschreibung entsprechendes Material, das von dem Material des Züchters (Inhaber des Züchterrechts) abgeleitet worden ist?
- b) Auch Material, das von dem unter a) genannten Material nicht unterschieden werden kann und das von einem "Parallelzüchter" stammt?
- c) Auch Material, das sich vom Züchtermaterial nur in so geringfügiger Masse unterscheidet, dass es aus diesem Grunde keine andere unterscheidbare Sorte bilden könnte?
- d) Auch Material, das sich zwar deutlich in einem oder mehreren wichtigen Merkmalen von dem Züchtermaterial unterscheidet, jedoch offensichtlich nur zur Umgehung des Züchterrechts entwickelt wurde und eine sklavische Nachahmung der geschützten Sorte darstellt?

Der Ausdruck "Vermehrungsmaterial der Sorte" erstreckt sich auf das in den Punkten a), b) und c) oben genannte Material. Er umfasst nicht das Material, das in Absatz d) beschrieben wird.

[Ende der Anlage und des Dokuments]